Satzung

Verein zur Förderung des Fußballsports des TSV Jahn Calden

§ 1 Vereinsname

1. Der Verein führt den Namen:
Förderverein des Caldener Fußballs e.V**.**

§ 2 Sitz des Vereins

1. Der Verein hat seinen Sitz in Calden.

2. Der Verein soll in das Vereinsregister des AG Hofgeismar eingetragen werden.

3. Beim Finanzamt Hofgeismar soll die Anerkennung als gemeinnütziger Verein beantragt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, die Sparte Fußball des TSV Jahn Calden, insbesondere die Arbeit der Jugend und der Senioren zu fördern. Weiterhin soll die Schaffung und der Betrieb von Sportanlagen gefördert werden.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 und verwendet Mittel des Vereins ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, mit Ausnahme von Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen (Ehrenamtspauschale).

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden, mit Ausnahme des Aufwendungsersatzes. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form des pauschalen Aufwandersatzes (Ehrenamtspauschale) geleistet werden.

3. Folgende Aktivitäten sollen u.a. dem Vereinszweck dienen:

a) Die Darstellung des Anliegens des Vereins in der Öffentlichkeit und Werbung hierfür.

b) Die Förderung des Fußballsports sämtlicher Mannschaften und Mannschaftsteile der Fußballsparte des TSV Jahn Calden.

c) Die Durchführung von Veranstaltungen der Fußballsparte des TSV Jahn Calden.

d) Die Sammlung von finanziellen und materiellen Spenden für die Vereinszwecke.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

a) Ordentliches Mitglied können natürliche und juristische Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, werden.

b) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand, über deren Annahme der Vorstand mit Mehrheitsbeschuss entscheidet, erworben.

c) Mit Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

d) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftlich erklärtem Austritt gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres oder durch Ausschluss.

e) Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung, wenn sich ein Mitglied vereinsschädigend verhält durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands.

f) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.

2. Rechte und Pflichten der Mitglieder

a) Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

b) Jedes Mitglied als natürliche Person hat das aktive und bei Vollendung des 18. Lebensjahres, das passive Wahlrecht.

c) Jede juristische Person als Mitglied bevollmächtigt eine natürliche Person, die die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft wahrnimmt. Diese Vollmacht ist dem Vorstand des Vereins schriftlich mitzuteilen.

d) Die Ausübung der Mitgliedsrechte und -pflichten natürlicher Personen kann nicht übertragen werden.

e) Alle Tätigkeiten werden ehrenamtlich ausgeübt.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand
b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

a) dem 1. Vorsitzenden
b) dem 2. Vorsitzenden
c) 3 Beisitzern

2. Rechte und Pflichten des Vorstands

a) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden des Vereins vertreten. Er ist Vorstand gemäß § 26 BGB.

b) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Ihm obliegt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
Die Aufnahme von Krediten ist unzulässig.

c) Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand Ausschüsse berufen.

d) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens ein mal im Jahr zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind und fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

e) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 50,00 € belasten, bedarf es eines Vorstandsbeschlusses mit ⅔-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Zweckgebunden Zuwendungen an den Verein sind ohne Vorstandsbeschluss an die jeweilige Sparte, Mannschaft oder Mannschaftsteil durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden weiterzuleiten.

f) Der Vorstand legt für jedes Jahr der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vor. Auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern ist der Kassenbericht ¼ -jährlich offen zu legen.
Die formelle Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung ist durch einen Kassenprüfer einmal jährlich zu überprüfen.

3. Wahl des Vorstand

a) Der Vorstand wird auf Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
Bis zur Neuwahl bleibt er im Amt.

b) Der Vorstand kann insgesamt oder einzeln vor der Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Über Angelegenheiten des Vereins, die nicht vom Vorstand zu besorgen sind, entscheidet die Mitgliederversammlung.
Insbesondere obliegt ihr:

a) die Wahl des Vorstands

b) die Wahl von zwei Kassenprüfern
(Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und haben das Recht, die Vereinskasse auf die Buchführung jederzeit zu prüfen. Über die Kassenprüfung haben sie der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.)

c) Entlastung des Vorstands.

d) die Genehmigung des Rechenschaftsberichts und der Kassenprüfung

e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen

f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

2. Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung im Geschäftsjahr einmal einberufen, ferner, wenn wenigstens $1/10$ der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen oder die Vereinsinteressen es erfordern (§§36, 40 BGB).

a) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands an alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen.

b) Die Mitgliederversammlung fasst, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

c) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
Die Vertretung der Stimmabgabe ist nicht zulässig.

d) Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.

e) Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt die Beschlussfassung geheim.

3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder ein von ihm bestellter Vertreter aus dem Vorstand.

§ 9 Bekundungen von Beschlüssen, Niederschriften

1. Die Protokolle der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter und vom Schriftführer abzuzeichnen. Die Niederschrift muss den Mitgliedern zugänglich sein.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliedsversammlung beschlossen werden. In der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen in der Tagesordnung anzugeben.
Eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von ¾ der erschienen Mitgliedern.

§ 11 Vermögen

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

2. Angemessener Auslagenersatz ist zulässig.

§ 12 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 50% der Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb einer Frist von vier Wochen eine 2. Versammlung anzusetzen. Diese ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den TSV Jahn Calden mit der Maßgabe, das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für die in § 4 genannten Zwecke unter Beachtung möglicher Zweckgebundenheit zu verwenden.

Calden, den 23.09.2004
Calden, den 10.02.2012 - Satzungsänderung